

HISTORISCHE ZEITSCHRIFT

BEGRÜNDET VON HEINRICH VON SYBEL

HERAUSGEGEBEN
VON
LUDWIG DEHIO

BAND 169



MÜNCHEN 1949
VERLAG VON R. OLDENBOURG

L'ETAT C' EST MOI

VON

FRITZ HARTUNG

Vorbemerkung: Der nachstehende Aufsatz ist 1944 als Beitrag zu der damals geplanten Festschrift zum 60. Geburtstag von W. Andreas entstanden und in einer Sitzung der Preußischen Akademie der Wissenschaften vorgetragen worden. Die durch den Krieg bedingten Erschwerungen in der Literaturbenutzung, auf die damals hingewiesen werden mußte, sind auch heute noch nicht behoben, und es ist so ungewiß, wann sie überwunden sein werden, daß ich die Arbeit im wesentlichen in der Fassung von 1944 veröffentliche.

DAS WORT: L'Etat c'est moi ist allgemein bekannt. Es wird fast ausnahmslos¹⁾ Ludwig XIV. in den Mund gelegt und dient zur Charakterisierung des schroffsten monarchischen Absolutismus, der neben der Person des Herrschers keine andere unabhängige Instanz dulden und kein selbständiges Interesse gelten lassen wollte. Es gibt allerdings auch gewichtige wissenschaftliche Stimmen, die ihm eine harmlosere Deutung geben. So sagt Ranke am Schluß einer Betrachtung über das Königtum Ludwigs XIV. ohne jeden Tadel: „Das persönliche Selbst faßt sich auf als den Inbegriff der allgemeinen Interessen; das Ich wird der Staat²⁾.“ Hintze nennt das Wort einen ganz selbstverständlichen Ausdruck für die unter dem Absolutismus anfänglich bestehenden tatsächlichen Verhältnisse³⁾. Der französische Rechtshistoriker Declareuil will dem Wort sogar nicht bloß seinen gehässigen Beigeschmack nehmen sondern in ihm geradezu eine Abschwächung und Humanisierung des Absolutismus erblicken; Ludwig XIV. habe damit „entre l'abstraction aveugle et inhumaine et la réalité vivante une personne vivante aussi, une raison et un coeur d'homme“ eingeschoben⁴⁾. Aber im allgemeinen gilt das Wort als Ausdruck einer rein persönlichen und willkürlichen, allgemeine Inter-

¹⁾ Büchmann, Geflügelte Worte (20. Aufl. 1900, S. 500) verweist auf einen mir z. Z. nicht zugänglichen Aufsatz in der Revue britannique vom Mai 1851, in dem die Königin Elisabeth von England als Urheberin des Wortes bezeichnet wird. In der Literatur habe ich keine Spur davon entdecken können.

²⁾ Sämtliche Werke Bd. X (= Französische Geschichte, 12. Buch, 3. Kapitel) S. 209; vgl. auch den 17. Vortrag vor König Max, wo es heißt: „Kurz, alles resümierte sich in einer Person, so daß das berühmte Wort „L'Etat c'est moi“ hier allerdings von Bedeutung war, indem von dem Staatsoberhaupt wirklich die Entwicklung des Staates ausging.“

³⁾ In dem Aufsatz „Roschers politische Entwicklungstheorie“ in den Historischen und politischen Aufsätzen Bd. IV, S. 81. Ähnlich urteilt, um auch einen Juristen anzuführen, E. R. Huber, Zeitschrift für die gesamte Staatswiss. Bd. 103, 1943, S. 448.

⁴⁾ In seiner „Histoire générale du droit français,“ 1925, S. 444.

essen des Staates frivol leugnenden Selbstherrschaft¹⁾. So hat es Roscher verwendet als bezeichnenden Wahlspruch des von ihm sogenannten höfischen Absolutismus²⁾, und Treitschke hat den vollen Abscheu seines leidenschaftlichen Herzens über dieses „widerwärtige Schlagwort“, das „die niedrige und abstoßende Selbstvergötterung des Absolutismus“ darstelle, ausgeschüttet³⁾. Ähnlich urteilt ein großer Teil der französischen Geschichtschreibung. Besonders schroff hat sich Lémontey geäußert, indem er nach der Beschreibung der Überspannung des persönlichen Charakters der Regierungsweise Ludwigs XIV. sagt: „Enfin le Coran de la France fut contenu dans quatre syllabes et Louis XIV les prononça un jour: L'Etat c'est moi“⁴⁾.

Dieser Eindruck, für den sich noch zahlreiche weitere Zeugnisse beibringen ließen, wird verstärkt, wenn man die äußeren Umstände betrachtet, unter denen das Wort gefallen sein soll. Als das Pariser Parlament 1655 gegen neue drückende Finanzmaßregeln der Regierung im Interesse des Staates Einspruch erhob, soll der jugendliche König im Jagdkostüm mit der Reitgerte in der Hand in der Sitzung erschienen sein und sich mit der Erklärung, daß er der Staat sei, über alle Widerstände hinweggesetzt haben.

Nun ist freilich längst durch A. Chéruef, der seinerzeit als Mit-herausgeber der Briefe Mazarins und als Verfasser eines insgesamt siebenbändigen Werkes über die Zeit von 1643 bis 1661 wohl der beste Kenner der Dinge gewesen ist, festgestellt worden, daß sich die Vorgänge von 1655 nicht so abgespielt haben⁵⁾. Es ist allerdings richtig, daß das Parlament damals Schwierigkeiten gemacht hat, als die Regierung wegen des noch immer fort dauernden Krieges gegen Spanien neue Abgaben einführte und daß Ludwig XIV. ein lit de justice gehalten hat, um die zur Rechtsgültigkeit der Abgaben erforderliche Eintragung der Edikte in das Register des Parlaments zu erzwingen. Auch sind die äußeren Umstände dieser königlichen Sitzung in der Tat etwas abweichend vom Herkommen gewesen. Der König ist ohne die übliche frühzeitige Anmeldung und im Jagdkostüm mit Stiefeln statt in Hoftracht unmittelbar von der Jagd ins Parlament gegangen und hat seinen Willen nicht wie sonst durch

¹⁾ Zahlreiche ältere und neuere Stimmen sind zusammengestellt von R. Höhn, *Der individualistische Staatsbegriff und die juristische Staatsperson*, 1935, S 92 f.,

²⁾ In seiner *Politik*, 3. Aufl. 1908, S. 251.

³⁾ In seiner *Politik*, Bd. II, 4. Aufl. 1918, S. 114.

⁴⁾ P. E. Lémontey, *Essai sur l'établissement monarchique de Louis XIV.*, Paris 1818, S. 327.

⁵⁾ A. Chéruef, *Hist. de France sous le ministère de Mazarin 1651—1661*, Bd. II, 1882, S. 249 ff.

den Kanzler bekanntgeben lassen, sondern hat selbst das Wort ergriffen und in hochmütigem Ton erklärt, daß er im Hinblick auf die durch den Widerstand des Parlaments in den früheren Jahren hervorgerufenen Unruhen die Fortsetzung der Beratungen unbedingt verbiete. Ob diese Erklärung von dem jungen, noch nicht 17jährigen König selbst stammt, ist zweifelhaft. Es ist durchaus möglich, ja wahrscheinlich, daß Mazarin, der mit auf der Jagd war und den der König unmittelbar nach der Sitzung wieder aufsuchte, sie ihm aufgesetzt hat, wie er nachweislich manche Ansprache der Königin-Mutter Anne d'Autriche verfaßt hat. Es ist aber andererseits zu beachten, daß Ludwig XIV. durch die Unruhen der Frondezeit und die damit verbundenen Demütigungen des Königtums tief beeindruckt gewesen ist und deshalb trotz seiner Jugend als Verfasser der Erklärung in Frage kommen kann. Aber das Wort „L'Etat c'est moi“ wird von keinem Augenzeugen erwähnt und muß wohl als unbelegbar gestrichen werden.

Es kann auch kaum dadurch gerettet werden, daß man es in eine spätere Phase der Regierung Ludwigs XIV. verlegt. Nicht allein, weil es dafür an jedem Zeugnis fehlt. Entscheidend ist vielmehr, daß ein mit solchen Mitteln zu brechender Widerstand des Parlaments nicht mehr in die politische Situation der sechziger oder gar der der späteren Jahre paßt. Das 1667 stark eingeschränkte Remonstrationsrecht des Parlaments war seit 1673 gänzlich aufgehoben. Für die von Treitschke¹⁾ gebrachte Darstellung, die das Wort mit der Verwüstung der Pfalz durch Louvois in Verbindung bringt, ihm dadurch aber einen ganz andern Sinn gibt, habe ich bisher keine Quelle entdecken können.

Trotzdem wird das Wort auch heute noch zur Kennzeichnung des höfischen Absolutismus Ludwigs XIV. gebraucht, und zwar nicht nur von populären Schriftstellern, die sich um die Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung grundsätzlich nicht zu kümmern pflegen, sondern auch von gründlichen und kenntnisreichen Gelehrten. So sagt Ed. Fournier, nachdem er im Anschluß an Chéruel festgestellt hat, daß das Wort nicht gefallen ist, trotzdem, es sei „la plus exacte, la plus formelle expression“ der Regierungsweise wenigstens der späteren Jahre²⁾. Ähnlich hat R. Koser es als immerhin „gut erfunden und glücklich geprägt“ bezeichnet, und andere Forscher, sowohl Historiker wie Juristen, sind ihm darin gefolgt³⁾. Eine

¹⁾ a. a. O. S. 114.

²⁾ E. Fournier, *L'esprit dans l'histoire*, 4. Aufl. 1882 S. 263 ff.

³⁾ R. Koser, *Staat und Gesellschaft der neueren Zeit*, 1908 S. 234, ähnlich auch in dem Aufsatz über die Epochen der absoluten Monarchie (Zur preuß. u. deutschen

abweichende Meinung vertritt R. Holtzmann; das Wort habe niemals den Stand der Dinge wirklich bezeichnet¹⁾. Und noch schroffer hat sich L. Bertrand, der Wortführer der die „Rettung“ Ludwigs XIV. betreibenden Richtung in Frankreich, ausgedrückt: das absurde Wort sei nicht nur nie gesprochen worden, es stehe auch in flagrantem Widerspruch zum politischen Denken Ludwigs, als dessen Kern er den Satz anführt: „le bien public pour qui seul nous sommes nés“.

Unter diesen Umständen scheint eine Untersuchung am Platze zu sein, wer das Wort aufgebracht hat und ob es sich in der Tat um eine glückliche Prägung handelt.

Allerdings ist der erste Teil der Untersuchung z. Z. in Berlin nicht durchführbar. Denn die dafür in Frage kommende ältere Literatur ist seit langem infolge der Kriegereignisse unzugänglich. Nur soviel habe ich einstweilen feststellen können, daß Voltaire in seiner Darstellung des Zeitalters Ludwigs XIV. bei der Schilderung der Vorgänge von 1655 zwar die Stiefel und die Reitgerte erwähnt, die Worte des Königs aber ähnlich wie Chérueil wiedergibt und in einer Anmerkung gegen eine andere, nicht näher bezeichnete Überlieferung Stellung nimmt²⁾.

Wenn auch diese Frage vorläufig unbeantwortet bleiben muß, so scheint es mir doch möglich zu sein, den zweiten Teil der Untersuchung durchzuführen, nämlich ob es sich bei dem Wort „L'Etat c'est moi“ um eine glückliche Prägung handelt, d. h. ob die Anschauung Ludwigs vom Verhältnis zwischen dem Monarchen und dem Staat darin richtig wiedergegeben ist. Zwar fehlt es bis auf den

Geschichte, 1921 S. 355). Im gleichen Sinne P. Ssymank, Das Bild vom vollkommenen Herrscher nach der Anschauung Ludwigs XIV. (Historische Vierteljahrsschrift Bd. II, 1899, S. 48f.), W. Platzhoff in der Propyläenweltgeschichte Bd. VI 1931, S. 20, zuletzt U. Craemer, Das Zeitalter des Absolutismus (Stoffe und Gestalten der deutschen Geschichte, Heft 5), 1939, S. 12; ebenso R. Höhn a.a.O. S. 87. Unter den Franzosen nenne ich G. Lacour-Gayet, L'éducation politique de Louis XIV, 1898, S. 405f., J. Hitier, La doctrine de l'absolutisme (Annales de l'université de Grenoble, Bd. 15, 1903, S. 42ff.), P. Sagnac, in den Mélanges d'hist. offerts à H. Pirrenne, 1928, S. 436 u. G. Pagès in „Männer die Geschichte machten“, Bd. II, 1931, S. 338. Die neueste mir bekanntgewordene Biographie Ludwigs von J. Roujon (1943) gibt zwar zu, daß das Wort nicht gefallen sei, fährt dann aber fort (Bd. I, S. 134): „Mais cela n'empêche pas qu'il (Louis XIV) s'identifie et que tout le monde l'identifie avec l'Etat.“

¹⁾ R. Holtzmann, Französische Verfassungsgeschichte, 1910, S. 320; nicht ganz so schroff, aber doch auch für „Fallenlassen“ des eigentlich nichts besagenden Satzes A. Wahl, Politische Ansichten des offiziellen Frankreich, 1903, S. 35ff.

²⁾ L. Bertrand, Louis XIV. 1927, S. 316.

³⁾ Voltaire, Le siècle de Louis XIV. 25. Kapitel.

heutigen Tag an einer auch nur einigermaßen vollständigen Veröffentlichung der Briefe und Akten des Königs; der von André und Bourgeois unmittelbar vor dem ersten Weltkrieg angekündigte Plan einer Gesamtausgabe ist nicht ausgeführt worden¹⁾. Aber für die Staatsanschauungen Ludwigs besitzen wir seit 1806 eine ausgezeichnete Quelle, die sog. Memoiren, die man freilich besser mit ihrem ursprünglichen Titel benennen sollte, die Instruktionen, die zur Einführung des ältesten Sohnes Ludwigs in die ihn erwartende Aufgabe verfaßt worden sind²⁾.

Streng genommen haben wir es freilich nicht mit einem Werk des Königs selbst zu tun. Der Text, wie er uns heute vorliegt, stammt von zwei Sekretären, die Ludwig bei der Arbeit beschäftigt hat, Périgny und Pellisson. Aber der persönliche Anteil, den er daran genommen hat, ist trotzdem groß. Er selbst hat auf Notizzetteln, den sog. Feuilles, die Ereignisse aufgeschrieben, die in den Memoiren erwähnt werden sollten, er hat auch den Hauptinhalt diktiert, so daß den Sekretären nur die stilistische Formung der königlichen Gedanken zufiel. Diese haben sich bei ihrer Tätigkeit nicht nur so ängstlich an ihre Vorlage gehalten, daß auch das fertige Werk die durch die Feuilles bedingte rein chronologische, alle sachlichen Zusammenhänge zerreißende Disposition beibehalten hat, sondern wir können an verschiedenen Punkten auch die Mitwirkung des Königs an der endgültigen Formulierung feststellen³⁾. Von Anfang bis zu Ende läßt das Werk deshalb „la présence et la dictée du maître“ erkennen, und die Geschichtschreibung hat es mit Recht als ein echtes Zeugnis für das Wesen und die Meinungen Ludwigs XIV. verwendet⁴⁾.

¹⁾ E. Bourgeois et L. André, *Les sources de l'hist. de France*, Abt. III., Bd. II, 1913, zu Nr. 1056, S. 280.

²⁾ Eine wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Ausgabe fehlt bis auf den heutigen Tag. Der erste Druck in den *Oeuvres de Louis XIV*, 1806, Bd. I u. II, ist unkritisch. Die Ausgabe von Ch. Dreyss (2 Bde., 1860) ist infolge des Überwucherns des kritischen Apparats unlesbar. Die moderne Ausgabe von J. Longnon (1927) gibt zwar einen glatten Text, verzichtet aber auf jeden Apparat und läßt viele wichtige Stellen unter den Tisch fallen.

³⁾ Vgl. darüber die sehr ausführliche Einleitung von Ch. Dreyss, die bis heute nicht überholt ist.

⁴⁾ Sehr günstig urteilen die älteren Arbeiten von F. R. Chateaubriand, *Sur les mém. de Louis XIV*, in den *Oeuvres complètes* Bd. IV, 1834, S. 68ff. u. C. A. Sainte-Beuve, *Causeries du Lundi*, Bd. V, 1852, S. 252ff., ebenso der letzte Herausgeber Longnon in der Einleitung. Zur Vorsicht mahnt A. Chéruel, *La valeur historique des mémoires de Louis XIV*, in den *Séances et travaux de l'Académie des sciences morales et politiques*, *Compte - rendu N.F.* Bd. XXVI, 1886, S. 785ff., ohne den Wert zu bestreiten. Skeptischer ist E. Lavisse in der *Hist. de France* Bd. VII, 1, 1906, S. 123 Anm

Der zeitliche Umfang des Werkes ist allerdings nur gering. Der Plan dazu entstand, als die Frage des künftigen Unterrichts des Dauphin auftauchte; die Jahre 1666 und 1667 mit einem kurzen Anhang für 1668 sind gleichzeitig ausgearbeitet worden. Als Einleitung sollte dann noch eine Darstellung der Jahre seit 1661 hinzugefügt werden; aber sie ist nur für 1661 und 1662 fertig geworden. Offenbar haben die politischen Ereignisse seit 1672 das Interesse des Königs von dieser Arbeit abgelenkt; sie ist nicht mehr fortgesetzt, geschweige denn vollendet worden. Ob der Dauphin sie jemals kennen gelernt hat, ist zweifelhaft. Im Alter soll Ludwig die Memoiren nochmals vorgenommen und unter Mitwirkung der Frau von Maintenon durchgearbeitet haben. So berichtet wenigstens St. Simon¹⁾; aber es finden sich in dem Manuskript keine Spuren von dieser Arbeit, überhaupt keine Andeutung, die auf ein späteres Datum als 1671 führen könnte. Eher scheint die Erzählung glaubhaft, daß Ludwig sich mit dem Gedanken getragen habe, das Fragment zu vernichten; es ist das Verdienst des Marschall de Noailles, daß dieser Plan nicht ausgeführt worden ist²⁾.

Der Wert des Werkes besteht nicht eigentlich im Historischen, in den Tatsachen, die es berichtet. Im Gegenteil, der Gehalt an positiven Nachrichten, vor allem an solchen, die wir nicht auch aus andern Quellen erfahren könnten, ist dürftig. Es ist darum nicht unberechtigt, wenn Bourgeois und André, die Verfasser der Quellenkunde für das Zeitalter Ludwigs XIV., es nicht unter die Quellen für die Ereignisse einreihen wollen³⁾. Aber es geht zu weit, deswegen von einem theoretischen Werk über Wesen und Grenzen der königlichen Macht zu sprechen. Denn der Verfasser ist kein Stubengelehrter, der sich aus Lektüre und Nachdenken eine weltfremde Theorie zurechtgelegt hat, sondern hier gibt ein König dem Sohn und voraussichtlichen Nachfolger einen Einblick in die Werkstatt der Regierung, in „les secrets de la royauté et les leçons éternelles de ce qu'il faut suivre“, wie sich Pellisson überschwänglich ausgedrückt hat⁴⁾. Die literarische Gattung, zu der diese Memoiren gehören, sind darum die politischen Testamente der großen Monarchen des Absolutismus, wie wir sie vor allem aus Spanien und Branden-

¹⁾ Nach Bourgeois et André a.a.O. S. 135 mit Hinweis auf die Mem. von St. Simon.

²⁾ Longnon S. 9.

³⁾ a.a.O.

⁴⁾ Bei der Mitteilung des Plans der Memoiren in der Akademie 1671, bei Longnon, S. 8.

burg-Preußen, aber auch aus Österreich kennen¹⁾. Sie sind eine charakteristische Begleiterscheinung jener Stufe der staatlichen Entwicklung, auf der die Politik mehr durch den persönlichen Willen des Monarchen als durch die Tradition festgefügtter Behörden bestimmt wurde, ja eine allzu tiefgehende Einführung der hohen Beamten in die Arcana imperii den Fürsten als bedenklich galt. Damit war freilich zugleich die Gefahr verbunden, daß der Tod des Monarchen seiner Politik ein Ende bereite. Um ihr vorzubeugen, haben gerade die großen Regenten sich bemüht, dem Nachfolger die Grundsätze klar zu machen, von denen sie sich während ihrer Regierung haben leiten lassen, und ihm dadurch die Möglichkeit zu geben, das Werk des Vorgängers fortzusetzen.

Allerdings fügen sich die Memoiren Ludwigs XIV. nicht ganz in das Schema der politischen Testamente ein, wenn das Wort „Schema“ bei so individuellen Schriftstücken überhaupt berechtigt ist. Die Testamente behandeln ihren Gegenstand in der Regel in sehr konkreter und spezieller Weise; sie gehen aus von der bisher geleisteten Regierungsarbeit und leiten aus ihr die Aufgaben ab, die der Nachfolger dereinst zu erfüllen habe. Für Ludwig XIV. dagegen sind die berichteten Einzel Tatsachen fast nur die Grundlage für sehr allgemein gehaltene Ratschläge. Er gibt dadurch mehr einen Fürstenspiegel, das Idealbild eines absoluten Monarchen, als eine Einführung in die wirkliche Lage, in der er und sein Staat sich befanden und in der sich der Sohn zu betätigen haben würde.

Ich will hier nicht entscheiden, worin dieser besondere Charakter der Memoiren Ludwigs begründet ist, in der Jugend des Dauphin und dem unmittelbaren pädagogisch-didaktischen Zweck, dem sie dienen sollten, während die politischen Testamente dem Nachfolger erst bei der Übernahme der Regierung bekannt wurden, oder im Wesen Ludwigs, der niemals, nicht einmal bei Vergnügungen, zu vergessen vermochte, daß er der König von Gottes Gnaden war, und der darum auch in diesen an den Sohn gerichteten Weisungen mit „l'air grand et sérieux“ und in königlicher Pose auftritt, statt schlicht und natürlich als Vater zum Sohn zu sprechen.

Nach kurzen einleitenden Bemerkungen über den Zweck der Memoiren, in denen auch die Nützlichkeit der Beschäftigung mit der „mille vérités sans nul mélange de flatterie“ gewährenden Geschichte erwähnt wird, beginnt die eigentliche Geschichtserzählung mit der Beschreibung des Zustands, den Ludwig beim Tode Mazarins

¹⁾ Auf die Instruktionen Karls V. u. Philipps II. verweist bei Besprechung der Memoiren M. J. Matter, *Hist. des doctrines morales et politiques des trois derniers siècles* Bd. II, 1836, S. 329ff

vorgefunden hat. „Le désordre régnait partout“, das ist das Gesamturteil, das Ludwig fällt und mit dem Hinweis auf die schlechte Finanzlage und auf die am Hofe wie im Lande herrschenden Parteilungen begründet. Daraus ergibt sich für ihn als selbstverständliche Aufgabe die persönliche Leitung des Staates durch den Monarchen.

Es war eine große Aufgabe, die Ludwig damit auf seine Schultern geladen hatte und deren Erfüllung er in immer wiederholten Mahnungen dem Sohn zur Pflicht machte. Allerdings bedeutete Selbstregierung für Ludwig nicht das Gleiche wie etwa für Friedrich den Großen, die selbstherrliche Bestimmung des ganzen Ganges der Regierung bis in die Einzelheiten hinein und die Herabdrückung der Minister auf die Stufe von Handlangern, die widerspruchslos die Befehle des Königs auszuführen hatten. Im Gegenteil, Ludwig gibt in den Memoiren deutlich zu erkennen, daß er sich des Durchschnittsmaßes seiner Intelligenz bewußt war; er weiß und gesteht es offen ein, daß er des Rates anderer bedarf. Immer wieder empfiehlt er dem Sohn, es dereinst ebenso zu halten und alle Entschlüsse durch eingehende Beratung gründlich vorzubereiten, sich dabei auch Widerspruch gefallen zu lassen, denn gerade in der Auseinandersetzung mit anderen Meinungen könnten sich die eigenen Ansichten klären und festigen, und das sei angesichts der Bedeutung, die die Handlungen des Monarchen für das Wohl und Wehe der ganzen Erde haben, besonders wichtig. Der Entschluß freilich müsse ganz allein das Werk des Königs sein; nur dadurch, daß er auf allen Gebieten die entscheidenden Weisungen gebe, werde er wahrhaft König.

Als erste Voraussetzung für die erfolgreiche Durchführung dieser Rolle nennt Ludwig den Verzicht auf einen Günstling oder gar einen Premierminister. Es ist ein Rat, den wir in ähnlicher Form auch in andern politischen Testamenten finden, vor allem in den Anfangsstadien des monarchischen Absolutismus; Karl V. und der Große Kurfürst von Brandenburg haben ihre Nachfolger auf die Gefahr aufmerksam gemacht, daß aus einem leitenden Minister ein Rival der fürstlichen Autorität werden könne. Das braucht Ludwig wohl nicht mehr zu befürchten. Aber er empfindet es als unwürdig eines Königs, sich allein mit dem Schein der Macht zu begnügen, Arbeit und Verantwortung und damit die ganze tatsächliche Gewalt dagegen einem Minister zu überlassen. Er spricht mit Verachtung von den *Rois fainéants* der französischen Geschichte; und wenn dieser Beiname auch in die spätkarolingische Zeit zurückführt und sonst kein Name genannt wird, so darf man doch wohl vermuten, daß auch, ja vor allem der eigene Vater damit gemeint gewesen ist.

Ganz frei von der Scheu vor Rivalen der königlichen Gewalt scheint aber auch Ludwig nicht gewesen zu sein. Die Zeiten, wo die „geborenen Räte“ der Krone, die Prinzen von Geblüt und die Herren des hohen Adels, Anspruch auf Sitz und Stimme im königlichen Rat erhoben und durch ihre Uneinigkeit und Unfähigkeit den Staat an den Rand des Abgrunds gebracht hatten, lagen ja noch nicht weit zurück. Deshalb empfiehlt er dringend, die wichtigsten Posten im Staat nicht mit Angehörigen des Adels oder der hohen Geistlichkeit zu besetzen, sondern dafür Männer niedriger Herkunft zu wählen, die ihre ganze Laufbahn der Gnade des Königs zu verdanken hätten und deshalb treuere und anhänglichere Diener sein würden. Er hält es für wünschenswert, daß auch unter diesen eine gesunde „émulation“ sei; so hat er es ja auch während seiner eigenen Regierung gehalten, indem er die verschiedenen großen Beamtenfamilien gegeneinander ausspielte. Dagegen lehnt er das Mittel, mit dem schwache Herrscher wohl ihre Stellung über ihren Räten zu sichern glaubten, nämlich Parteiungen unter den Mitgliedern des Rates zu unterhalten, rundweg ab, weil dadurch die Kräfte des Staates gelähmt würden. Den notwendigen Einfluß sichert sich der Monarch nach seiner Ansicht am besten durch die eigene Arbeit, indem er sich alle wichtigen Verfügungen selbst vorbehält und die Tätigkeit der Minister in ihren Ressorts, auch wenn es sich dabei um scheinbar kleinliche, eines Königs unwürdige Dinge wie die Finanzen handelt, persönlich überwacht. Im Zusammenhang damit steht das Bestreben, die hohen Amtsstellen, die die Autorität des Herrschers beeinträchtigen, wie den Posten des Generalobersten der Infanterie aufzuheben oder in ihren Befugnissen einzuschränken.

Es ist Ludwig — das spürt man aus den Memoiren heraus — nicht ganz leicht geworden, die selbstgeschaffene Aufgabe zu erfüllen und angeborene Hemmungen zu überwinden. Er wird deshalb nicht müde, dem Sohn einzuschärfen, daß er sich als König ihr gleichfalls unterziehen muß und daß er es bei gutem Willen auch kann. Denn die Politik ist im Grunde nichts anderes als die Anwendung des gesunden Menschenverstandes, der *raison* und des *bon sens*. Auch die Menschenkenntnis, die zur richtigen Auswahl der Gehilfen und zur treffenden Beurteilung der fremden Gesandten erforderlich ist, läßt sich nach Ludwig durch die Praxis des Lebens erwerben; nützlich dafür ist vor allem eine vorsichtige Zurückhaltung im Umgang mit den Menschen. Sie ist besonders wichtig im Gespräch; durch übereilte Worte ist schon manche politische Aktion gestört worden, während ein nicht gesagtes Wort in der Regel ohne Schaden nachgeholt werden kann. Auch vor verletzenden Worten soll sich der

Monarch hüten, zumal da er durch seine hohe Stellung gegen entsprechende Erwidierungen geschützt ist.

Am Beispiel des Vaters soll der Sohn lernen, daß er die ihm gestellte Aufgabe zu erfüllen vermag. Wie sehr sich die Regierungsweise Ludwigs bewährt hat, ergibt ihre Nachahmung in mehreren europäischen Staaten, vor allem aber der Erfolg, den sie für die französische Politik bereits gebracht hat.

Das wird nun durch die Betrachtung der wichtigsten Ereignisse der behandelten Regierungsjahre im einzelnen nachgewiesen. Die Außenpolitik hatte Mazarin durch den Pyrenäenfrieden in so ruhigem Zustand hinterlassen, daß Ludwig seine natürliche Begierde nach militärischem Ruhm zunächst zurückstellen mußte. Das bedeutete aber keinen Verzicht auf die ihm zustehenden Rechte. Im Gegenteil, vom ersten Tage seiner Selbstregierung an hat Ludwig den fremden Mächten klar gemacht, daß er für Frankreich den ersten Rang beanspruchte und keine Übergriffe duldete. Mit der ganzen Freude an den knifflischen Vorschriften der Etikette, die das Zeitalter Ludwigs XIV. kennzeichnet, wird z. B. ein Rangstreit zwischen dem spanischen und dem französischen Gesandten in London erzählt, der mit einer demütigenden Abbitte Spaniens und der Anerkennung des Vorrangs Frankreichs endete. Spanien gilt trotz der Ehe Ludwigs mit der Infantin Maria Theresia noch immer als der eigentliche Gegner Frankreichs. Man kann — so heißt es in den Memoiren — nicht einen dieser beiden Staaten erhöhen, ohne gleichzeitig den andern entsprechend zu erniedrigen. Die daraus erwachsende dauernde Feindschaft können Verträge wohl zeitweise verdecken, aber nicht beseitigen. Das führt Ludwig zur Erörterung der „delikaten“ Frage, wieweit ein Herrscher an die durch einen Vertrag übernommenen Pflichten gebunden sei. Vergleicht man diese Ausführungen der Memoiren mit den entsprechenden Sätzen der politischen Testamente Karls V., so spürt man den Siegeszug, den die Lehre Machiavells vom Recht des Vertragsbruchs und der Gedanke der Staatsräson inzwischen in Theorie und Praxis zurückgelegt haben. Während Karl noch grundsätzlich daran festhält, daß ein Fürst an das gegebene Wort gebunden sei, gibt Ludwig ganz offen der Meinung Ausdruck, daß der wahre Sinn eines Friedensvertrags zwischen zwei rivalisierenden Staaten nur der sein könne, sich der Feindseligkeiten und der offenen Betätigung bösen Willens zu enthalten, daß aber stillschweigende und geheim bleibende Verletzungen der Abmachungen sich im Grunde von selbst verstehen. Deshalb meint er sogar, seine Pflicht gegenüber Frankreich zu vernachlässigen, wenn er den Pyrenäenfrieden gewissenhafter erfüllen würde, als er es von

den Spaniern erwarten kann, und fühlt sich berechtigt, Portugal entgegen dem klaren Wortlaut der Vertragsbestimmungen in seinem Kampf gegen Spanien unter der Hand zu unterstützen.

Freilich hat Ludwig bereits erkannt, daß die zum System erhobene Unzuverlässigkeit zuletzt auch den eigenen Staat schädigen muß. Demgemäß empfiehlt er an einer andern Stelle der Memoiren, daß ein Fürst sein Wort nur nach reiflicher Überlegung gebe, es dann aber auch einhalte. Er führt Beispiele dafür aus seinen Beziehungen zu Holland an, dem gegenüber er sogar unter Opfern die Vertragspflichten erfüllt habe. Eine solche Treue glaubt er bei Fürsten leichter zu finden als bei vielköpfigen republikanischen Regierungen; trotzdem müsse man auch mit diesen unter Umständen Verträge eingehen. Mißtrauen sei freilich immer geboten, und nur auf die eigenen Kräfte — so heißt es analog dem Satz aus dem gleichzeitigen politischen Testament des Großen Kurfürsten, daß sie besser seien als Allianzen — könne man sich wirklich verlassen. Das sei um so mehr zu beachten, als — hier wird man an Bismarcks bekanntes Wort von der allen Verträgen stillschweigend zugrundeliegenden *Clausula rebus sic stantibus* erinnert — es keine Klausel gebe, die nicht verschiedenen Auslegungen unterliege. Denn jeder spreche in einem Verträge nach seinen augenblicklichen Interessen und suche hinterher seine Worte gemäß den veränderten Konjunkturen zu deuten; nur wenige fühlten sich noch an ihr Wort gebunden, wenn die Rason, die sie zu ihm veranlaßt habe, weggefallen sei. Der beste Beweis dafür ist die Selbstverständlichkeit, mit der sich Ludwig über den Verzicht seiner Gemahlin auf ihr Erbrecht hinwegsetzt und 1667 den Devolutionskrieg beginnt, ja bereits den künftigen Erwerb des gesamten spanischen Erbes ins Auge faßt.

Wenn die Politik überhaupt die Anwendung des gesunden Menschenverstandes auf die Verhältnisse ist, so ist die auswärtige Politik im besonderen die geschickte Benutzung der Konjunkturen. Diese waren für Frankreich in den sechziger Jahren überaus günstig. Spaniens Kraft war bereits gebrochen. Und Kaiser und Reich waren keine ernsthaften Machtfaktoren mehr, zumal da die Uneinigkeit der deutschen Fürsten es Ludwig immer möglich machte, unter dem schützenden Deckmantel der Sorge für die Aufrechterhaltung des Westfälischen Friedens Bundesgenossen im Reich zu finden, die entweder seine Pläne aktiv unterstützten oder doch wenigstens eine Einmischung des Kaisers in die Politik Ludwigs verhinderten. Trotzdem war Ludwig am Ende des Devolutionskriegs vor einer Koalition der Mächte zurückgewichen und hatte einen Teil seiner Eroberungen herausgegeben. Aber er bemüht sich in den Memoiren, dem Sohne

klar zu machen, daß er das nicht aus Schwäche getan hat, sondern aus höheren politischen Erwägungen; er habe Europa „modération et probité“ zeigen wollen. Noch stehen wir in den vorsichtigen Anfangsstadien seiner Regierung. Der sicherste Weg zum Ruhm — so belehrt er den Sohn — ist derjenige, den die Vernunft weist. Gerade für einen jungen Fürsten sei es gefährlich, sich von Ruhmsucht leiten zu lassen. Ein notwendiger Krieg freilich müsse geführt werden; das sei nicht bloß ein Recht, sondern eine Pflicht für den Herrscher.

Der Devolutionskrieg wird als die erste Kraftprobe dargestellt, die das Frankreich Ludwigs XIV. durchgemacht hat. Die Reformen, die der König im Heerwesen eingeführt hatte, haben sich in ihm bewährt; auch die innere Arbeit hat ihre Früchte getragen. Durch die strenge Ordnung, die die Finanzverwaltung erhalten hat, ist es möglich geworden, die in den Zeiten des langwierigen Krieges gegen Spanien und durch die inneren Unruhen zu drückender Höhe angewachsenen Steuerlasten des Volkes herabzusetzen und doch zugleich allen Anforderungen der auswärtigen Politik, sowohl den Subsidien und Bestechungsgeldern wie den unmittelbaren Kosten der Kriegführung, gerecht zu werden. Zugleich ist eine Wirtschaftspolitik eingeleitet worden, die durch die Einschränkung des Verbrauchs ausländischer Luxuswaren und durch die Steigerung der heimischen Erzeugung den Wohlstand des Landes bereits fühlbar erhöht hat und noch weiter fördern wird. Ebenso dienen die 1667 durchgeführten Reformen der Rechtspflege dem Interesse der Bevölkerung.

Überdies hat die innere Verwaltung die Autorität des Königs im Lande gefestigt und gesteigert. Das wird im einzelnen nachgewiesen an der Zurückdämmung der politischen Ansprüche der Parlamente, die ihre mißverständliche Bezeichnung „cours souveraines“ zugunsten des bescheidener klingenden Wortes „cours supérieures“ fallen lassen müssen, an der Behandlung der Pays d'Etat, mit denen Ludwig nicht mehr über die Höhe der von ihnen zu bewilligenden Steuern feilschen läßt, denen vielmehr die zu übernehmende Summe einfach befohlen wird, vor allem aber an der unbedingten Unterordnung der drei Stände des Reichs unter den König. Von ihrer Gesamtorganisation, den Etats-généraux, ist überhaupt nicht mehr die Rede; ihre niemals entscheidende, vor allem niemals stetig ausgeübte Rolle ist seit 1614 ausgespielt. Aber auch jeder Stand für sich hat sich zu fügen, unbekümmert um alte Privilegien. Mit besonderem Nachdruck wird das der katholischen Kirche gegenüber hervorgehoben. Zwar bekennt sich Ludwig auch in den Memoiren als

strenggläubigen Katholiken und erzählt, wie er sich als solcher im Kampf gegen den Jansenismus bewährt hat. Aber an dem unbedingten Vorrang des Staates in weltlichen Dingen läßt er nicht rütteln. Gerade in Bezug auf die Geistlichkeit steht in den Memoiren der vielzitierte Satz, „que les rois sont seigneurs absolus et ont naturellement la disposition pleine et libre de tous les biens tant des séculiers que des ecclésiastiques.“ Dagegen können „ces noms mystérieux de franchises et de libertés de l'Eglise dont on prétendra peut-être vous éblouir“, keinen Geistlichen von der Unterordnung unter den Souverän befreien. Deshalb unterliegt nicht nur der irdische Besitz der Kirche dem Besteuerungsrecht des Staates, wenn dieses auch in der höflichen, der Stellung der Pays d'Etat vergleichbaren Form des Don gratuit ausgeübt wird, sondern die Kirche ist auch verpflichtet sich den wirtschaftspolitischen Maßnahmen des Staates, etwa der im Interesse der Erhöhung der Arbeitsleistung notwendigen Verminderung der Zahl der Feiertage und den Beschränkungen des Eintritts arbeits- und heiratsfähiger Kräfte ins Kloster zu fügen. Noch durfte Ludwig damals glauben, daß sich diese grundsätzliche Scheidung zwischen den der Autorität des Papstes unterliegenden Glaubensfragen und den weltlichen Ansprüchen des Staates ohne Reibungen werde durchführen lassen. Erst in den späteren Regierungsjahren mußte auch er den inneren Widerspruch erkennen, der für einen katholischen Monarchen in diesen Ansprüchen des Staates gegenüber einer universalen Kirche lag.

Auch mit den Hugenotten vermeinte Ludwig damals, noch ohne Kampf fertig werden zu können. Er war fest überzeugt, daß ihre rechtlich anerkannte Existenz für Frankreich ein Übel darstelle, und war demgemäß entschlossen, ihnen jede Gnade zu versagen und den Übertritt der einzelnen zum Katholizismus mit allen Mitteln zu befördern und zu belohnen. Aber er hoffte noch, daß dieses Vorgehen ihnen genügend Abbruch tun werde, um die Hugenotten allmählich auszutilgen.

Es ist eine stattliche Reihe von Erfolgen, die Ludwig dem Sohn vor Augen stellen kann. Daß sie nicht ganz ohne Hemmungen und Rückschläge errungen worden sind, wird nicht verschwiegen. Das Eingeständnis begangener Fehler und erlittener Mißerfolge in den Memoiren soll nicht nur zur Belehrung des Dauphin dienen, sondern soll zugleich auf die überlegenen Fähigkeiten Ludwigs aufmerksam machen. Zum Beispiel ist die Selbstüberwindung, die Ludwig mit dem freiwilligen Rückzug von Dendermonde 1667 gezeigt hat, nach den Memoiren ein besonderer Beweis seiner Tugenden, weil er dabei mehr an die Schonung seiner Armee als an seinen eigenen Ruhm

gedacht hat. An anderen Stellen werden Mißerfolge darauf zurückgeführt, daß der noch jugendliche König seine eigene bessere Meinung dem Rat älterer erfahrener Berater zum Opfer gebracht hat.

So verkündet das ganze Werk den Ruhm des Königs. Er steht ganz allein im Mittelpunkt der Betrachtung. Die Mitarbeiter kommen neben ihm nicht in Betracht. Nur zu Anfang, bei der Schilderung der Übernahme der Geschäfte, werden sie mit Namen genannt und mit ihren guten und schlechten Eigenschaften charakterisiert, darunter auch Fouquet, der geschickte, aber ungetreue letzte Oberintendant der Finanzen. Aber im weiteren Verlauf der Darstellung treten sie ganz in den Hintergrund. Colbert, der für einen Teil der Memoiren das Material geliefert hat, wird nur bei der Neuordnung der Finanzen nach dem Sturz Fouquets erwähnt, bei der Wirtschaftspolitik der sechziger Jahre, der er die leitenden Gedanken und darum auch für lange Zeit den Namen Colbertismus gegeben hat, aber ebenso totgeschwiegen wie die Männer, die das große, für einen juristisch nicht gebildeten Monarchen ganz undurchführbare Werk der Justizreform vollbracht haben. Alle brauchbaren Gedanken und Anordnungen sind, wenn wir den Memoiren glauben wollen, von Ludwig allein ausgegangen. Das gilt auch vom Kriege. Zwar lassen selbst die Memoiren durchblicken, daß Ludwig nicht so sehr ein militärischer wie ein höfischer König gewesen ist; sie nennen demgemäß die Feldherrn, die die entscheidenden Erfolge errungen haben. Aber daneben wird der persönliche Anteil, der dem König an diesen zukomme, gebührend unterstrichen; einmal wird sogar mit Bedauern erwähnt, daß er nicht genügend in Erscheinung getreten sei.

Bei dieser stark betonten Hervorhebung der eigenen Persönlichkeit wird man es schwerlich als eine Folge der unzulänglichen Bildung Ludwigs anzusehen haben, daß er entgegen der Zitierfreudigkeit der Schriftsteller seiner Zeit nur an einer einzigen, vermutlich nicht einmal von ihm selbst herrührenden Stelle einen Gewährsmann, Cicero, aber auch diesen ohne Namensnennung anführt. Das ist bewußter Ausdruck seines Wesens, seines Willens, überall als die allein bestimmende Persönlichkeit zu erscheinen. Dieses Bestreben wird so weit durchgeführt, daß nicht einmal die Verdienste der Vorfahren um die Begründung der Stellung des Königtums und der Macht Frankreichs gewürdigt werden. Nur einmal werden die Leistungen von „plusieurs de mes prédécesseurs“ hervorgehoben; die Sorge, „de ne pas obtenir les éloges qu'ils avaient mérités“, dient mit zur Begründung des Entschlusses zum Devolutionskrieg. Ein Name wird aber auch hier nicht genannt. Daß Richelieu mit Stillschweigen übergangen wird, versteht sich unter diesen Umständen von selbst.

Als Sinnbild der alles beherrschenden Bedeutung seiner Person hat sich Ludwig die Sonne gewählt. Er begründet die Devise des Sonnenkönigtums dem Sohn gegenüber damit, daß unter den Gestirnen die Sonne „est le plus noble de tous et qui par la qualité d'unique, par l'éclat qui l'environne, par la lumière qu'il communique aux autres astres qui lui composent comme une espèce de cour, par le partage égal et juste qu'il fait de cette même lumière à tous les divers climats du monde, par le bien qu'il fait en tous lieux, produisant sans cesse de tous côtés la vie, la joie et l'action, par son mouvement sans relâche, où il paraît néanmoins toujours tranquille, par cette course constante et invariable, dont il ne s'écarte et ne se détourne jamais, est assurément la plus vive et la plus belle image d'un grand monarque.“

Den Rechtsgrund dieser überragenden Stellung erblickt Ludwig darin, daß das Königtum auf Gottes Ordnung beruht, daß die Könige die Stellvertreter Gottes auf Erden sind. Und wenn sie auch, wie gelegentlich gesagt wird, Menschen sind und als solche den menschlichen Schwachheiten und Irrtümern unterliegen, so sind sie doch als Könige von Gottes Gnaden schon äußerlich durch die Krönung und die Salbung mit dem heiligen Salböl über die gewöhnlichen Sterblichen erhaben; zugleich erlangen sie dadurch höhere Einsichten als diese. Der darin begründete Vorrang gilt selbst gegenüber der eigenen Familie, vor allem gegenüber den Prinzen von Geblüt, die in gebührendem Abstand und zugleich in unbedingter Abhängigkeit vom König gehalten werden müssen. Noch stärker wird in immer neuen Wendungen die Pflicht der Untertanen zum Gehorsam, zur unbedingten Unterwerfung unter das Königtum von Gottes Gnaden ausgesprochen. „Il n'est point de maxime plus établie par le christianisme que cette humble soumission des sujets envers ceux qui leur sont préposés“, so heißt es am Ende der Memoiren vom Jahre 1667. Die selbstverständliche Konsequenz dieser Auffassung ist die grundsätzliche Verwerfung jeder Empörung; mag der Fürst, gegen den sie sich richtet, auch noch so schlecht sein, sie bleibt unter allen Umständen „infiniment criminelle.“ Dieses Gesetz liegt nach Ludwig nicht so sehr im Interesse der Fürsten wie vielmehr in dem der Völker, die sich durch eine Revolution sehr viel größeren Übeln aussetzen, als die jemals werden könnten, gegen die sie sich empören. Diese Grundsätze hindern freilich Ludwig keineswegs, Opposition oder gar Aufstände von Untertanen seiner Rivalen, etwa in England oder in Ungarn, zu unterstützen und sich dessen in den Memoiren zu rühmen.

Den großen Rechten, die der König für sich beansprucht, stehen freilich auch Pflichten gegenüber. Von dem „devoir public“, von der Arbeit, die der Monarch seinem Staate, seinen Untertanen schuldig ist, ist so häufig die Rede, daß man darin ohne Künstelei eine der Grundlehren für den Unterricht des Dauphin erblicken kann. Nicht einmal bei seinen Vergnügungen darf der König vergessen, daß er für sein Volk da ist; und so benutzt Ludwig die Beschreibung eines 1662 veranstalteten Festes, um zu veranschaulichen, daß derartige Feste „ne sont pas tant les nôtres que ceux de notre cour et de tous nos peuples.“ Sie geben den Franzosen den freien und leichten Zugang zu ihrem König, auf den sie Wert legen. Aber auch sonst soll der König für Bitten und Beschwerden seiner Untertanen erreichbar sein, dem dient die von Ludwig getroffene neue Einrichtung eines offenen Audienztages. Nicht immer ist es freilich bequem, die königlichen Pflichten zu erfüllen. Es gibt auch Fälle, wo das gute Herz des Monarchen mit den staatlichen Rücksichten in Konflikt gerät, sei es daß er Gnaden erweisen möchte, die die Finanzlage nicht erlaubt, sei es daß er Milde walten lassen möchte, wo die Justiz Strenge fordert; entscheidend muß da immer das Wohl des Ganzen, die Staatsräson, als oberstes Gesetz sein, ihr hat der König sich selbst und alle seine persönlichen Wünsche zum Opfer zu bringen.

Denn er gehört sich nicht selbst, sondern zugleich seinem Volke. Es ist ein wechselseitiges Verhältnis, das Herrscher und Untertanen verknüpft; das wird bis zur Ermüdung in den Memoiren immer wieder ausgesprochen. „Comme nous sommes à nos peuples, nos peuples sont à nous — comme ils nous doivent honorer, nous les devons conserver et défendre.“ Und wenn der König auch der Herr ist, so soll er doch zugleich ihr Vater sein, ja der Titel eines Vaters des Volkes ist für einen Fürsten wertvoller als der eines Vaters seiner Kinder.

Allerdings — das ist ja schon in der unbedingten Ablehnung jeder Revolution enthalten — bestehen die Pflichten des Königs nur gegenüber Gott. Das Volk selbst hat keinen Anspruch gegen seinen Herrscher, muß sich vielmehr jedem, den Gottes Ordnung dazu beruft, willig unterordnen. Jede Einschränkung der monarchischen Vollgewalt ist des Königs unwürdig. Das hat Ludwig vor allem am Beispiel des englischen Parlaments veranschaulicht; es gibt nichts Schlimmeres als die Willkür einer „populace assemblée“, es ist eine verkehrte Welt, die Entscheidungen den Untertanen und den Gehorsam dem Souverän zu überlassen. Nicht ohne Befriedigung wird Ludwig einen Teil dieser Ausführungen aus der letzten Fassung der

Memoiren weggelassen haben, denn nach den Erfolgen des Vaters werde der Dauphin keine Autorität mehr in Frankreich vorfinden, „qui ne se fasse honneur de tenir de vous son origine et son caractère, point de corps de qui les suffrages osent s'écarter des termes de respect, point de compagnie qui ne se croie obligée de mettre sa principale grandeur dans le bien de votre service et son unique sûreté dans son humble soumission.“ Für Frankreich und sein Königtum gilt jedenfalls der Satz, daß Gott allein der Richter über den König ist.

Der Gelehrte, der als erster und bisher einziger kritischer Herausgeber sich am gründlichsten mit diesen Memoiren beschäftigt hat, Ch. Dreyss, hat den Eindruck seiner Studien in die Worte zusammengefaßt: „L'Etat c'est moi. Nous n'avons jamais mieux senti qu'en étudiant les mémoires de Louis XIV la valeur de ce mot qu'il n'a pas sans doute jamais prononcé.“ Es läßt sich in der Tat vieles anführen, was diesen Eindruck hervorrufen kann. Es ist vor allem die Verherrlichung des Königs. Sie wird nicht nur indirekt geübt, indem alle Erfolge auf seine Entschlüsse und Handlungen ohne jede Rücksicht auf etwaige Mitarbeiter oder Gehilfen zurückgeführt werden, sondern sie wird auch sehr unmittelbar ausgesprochen, so wenn es beim Bau des Kanals von der Garonne zum Mittelmeer heißt, der König habe sich damit über die größten Männer der Vergangenheit, die dieses Werk vergeblich versucht hätten, erhoben.

Das Selbstlob ist in diesen Memoiren gelegentlich so dick aufgetragen, daß man meinen möchte, es käme auf die Rechnung der Sekretäre, die Ludwig zur Ausarbeitung hinzugezogen hat. Aber dagegen sprechen viele Stellen aus den unmittelbaren Diktaten des Königs, z. B. aus dem Jahre 1667, wo zur Justizreform bemerkt wird: „Moi seul insistai à cela pour le bien public, tous les officiers ayant des intérêts contraires parce que cela était ensemble juste et glorieux — Rien ne me détourne de mes affaires auxquelles je me suis continuellement appliqué — Je tâchai de me conduire dans les affaires du dedans et du dehors en sorte que l'on ne pût en rien me critiquer.“

Für die Ansicht von Dreyss läßt sich auch anführen, daß der König immer von „seinem Staat“, „seinen Finanzen“, „seinen Untertanen“ spricht, vor allem aber, daß er an einer bereits hervorgehobenen Stelle als „seigneur absolu“ Anspruch auf ihr Hab und Gut erhebt.

Trotzdem kann ich Dreyss nicht beistimmen. Denn Ludwig spricht in den Memoiren nicht als Eigentümer, der mit dem Vermögen seiner Untertanen nach Belieben schalten und walten kann, er bezeichnet sich als den „dépositaire de la fortune publique“, der darüber

als „sage économe“, d. h. nach den Bedürfnissen des Staates zu verfügen hat. Wenn er auch, wie gesagt, von „seinem Staat“ oder auch seinen Staaten spricht, so ist doch unverkennbar, daß er diesen Staat — es kommt auch gelegentlich, wenn auch selten die ältere Bezeichnung „Krone“ vor — gegenüber seiner individuellen und sterblichen Person als die übergeordnete dauernde Gemeinschaft empfindet. Das beweisen die schon angeführten Stellen, wo er die persönlichen Wünsche und Neigungen dem Staatswohl zu opfern fordert, das geht weiter aus all den Äußerungen hervor, die sich auf die Finanzen des Staates beziehen. Nicht weil der Fürst mit ihnen machen kann, was ihm beliebt, ist ihm deren Verwaltung übertragen, sondern weil er bei ihrer Verwaltung kein anderes Interesse hat als das des Staates, der Gesamtheit. Deshalb bezeichnet es Ludwig auch als falsch, den Untertanen mehr Geld abzunehmen, als die unabweislichen Bedürfnisse des Staates erfordern; im Gegenteil, die Untertanen sind der wahre Reichtum eines Fürsten. Diesem Grundsatz getreu hat Ludwig in den ersten Jahren seiner selbständigen Regierung die Steuern herabgesetzt, und demgemäß legt er in den Memoiren dem Sohn ans Herz, mit dem Vermögen seiner Untertanen sparsam umzugehen und unnötige Ausgaben zu vermeiden. Notwendige Ausgaben dagegen, etwa Subsidien für einen Fürsten, der als Feind weit größere Kosten verursachen könnte, müssen natürlich geleistet werden. Zu ihnen gehört auch die pünktliche und ausreichende Bezahlung der eigenen Truppen. Denn sonst holen sich diese das, was sie brauchen, bei den Untertanen, und das heißt auf Kosten des Königs. Es gibt eben keinen Gegensatz zwischen angeblichen Interessen des Volkes und denen des Königs, vielmehr gehören sie zusammen wie die Glieder und das Haupt eines Körpers.

So komme ich nach eingehender Prüfung der Memoiren Ludwigs XIV. zu dem Ergebnis, daß der Satz: „L'Etat c'est moi“ in ihnen weder dem Wortlaut noch dem Sinne nach zu finden ist. Daß er überhaupt nicht charakteristisch für das Staatsdenken Ludwigs XIV. ist, zeigt die Betrachtung seiner übrigen Staatsschriften, etwa der Abhandlung „sur le métier de roi“ aus dem Jahre 1679 oder der Instruktion für den Enkel König Philipp V. von Spanien¹⁾. Beide sind wie die Memoiren erfüllt von dem Gedanken der Pflicht des Herrschers und zeigen die gleiche Auffassung des Verhältnisses zwischen Staat und König. „L'intérêt de l'Etat doit marcher le premier“, heißt es im *Métier de roi*; aber das bedeutet keinen Gegensatz. Denn „quand on a l'Etat en vue, on travaille pour soi. Le bien de

¹⁾ Neu herausgegeben von Longnon als Anhang zu den Memoiren S. 280—286.

l'un fait la gloire de l'autre. Quand le premier est heureux, élevé et puissant, celui qui en est cause, en est glorieux.“ Auch in zahlreichen Gesetzen, von denen die aus den Jahren bis 1668 gleichsam Belegstellen für viele Ausführungen der Memoiren enthalten, bekennt sich das Königtum Ludwigs offen zu dem Gedanken der Pflicht gegenüber den Untertanen und der Verantwortung gegenüber Gott.

Daß das geradezu die offizielle Staatslehre der Zeit Ludwigs XIV. gewesen ist, zeigt auch das Buch, in dem der Erzieher des Dauphin, der Hofprediger und nachmalige Bischof Bossuet, die Quintessenz der seinem Zögling vorgetragenen Theorie zusammengefaßt hat, die erst nach seinem Tode gedruckte „Politique tirée des propres paroles de l'écriture sainte.“ Wenn wir davon absehen, daß die Memoiren eine Geschichtserzählung, die Politik Bossuets aber ein theoretisches Lehrbuch sind, so finden sich zwischen beiden so viele Anklänge und Übereinstimmungen, daß man sagen möchte — obwohl jeder Beweis dafür fehlt —, Bossuet habe bei der Abfassung seiner Schrift oder wenigstens bei seinem Unterricht die Memoiren benutzt. Auf alle Fälle vertritt er die gleiche Anschauung vom Staate wie diese. Das Königtum von Gottes Gnaden steht beherrschend im Mittelpunkt seiner Lehre. Der König ist der Stellvertreter Gottes auf Erden, er ist durch Krönung und Salbung über die gewöhnlichen Sterblichen erhaben, sein Thron ist „le trône de Dieu même.“ Deshalb regiert er absolut, entrückt aller Kritik; denn eine Sprache, die Gott gegenüber unangemessen wäre, ziemt sich auch nicht dem Könige gegenüber. Es gibt keine Gewalt im Staate, die unabhängig von ihm wäre; was vorhanden ist, existiert nur „par son autorité.“

So ist auch für Bossuet der Monarch der Inbegriff des Staates. Bossuet sagt zwar nicht: *L'Etat c'est lui*. Aber es heißt einmal: „*Tout l'Etat est en lui, la volonté de tout le peuple est renfermée dans la sienne. Comme en Dieu est réunie toute perfection et toute vertu, ainsi toute la puissance des particuliers est réunie en la personne du prince.*“ An einer andern Stelle nimmt Bossuet auf diese Ausführungen Bezug mit dem Satz, „*que tout l'Etat est en la personne du prince.*“

Freilich kann damit, wenn wir diese Sätze in den Zusammenhang des Gesamtwerkes von Bossuet einreihen, nicht das gemeint sein, was das Schlagwort „*L'Etat c'est moi*“ bezeichnen soll, die persönliche Willkür des Fürsten, der den Staat absorbiert. Vielmehr ist auch für ihn der Staat die dauernde Institution gegenüber der Sterblichkeit der Individuen. Wenn er auch die Könige als Götter bezeichnet, so bringt er ihnen doch zugleich ihre menschliche Schwäche

sehr nachdrücklich zum Bewußtsein. „Vous êtes des Dieux, mais des Dieux de chair et de sang, de boue et de poussière.“ Und darum kennt er nicht nur Rechte des Monarchen, sondern auch Pflichten. Die Sorge für „le bien public“, die in den Memoiren immer wieder erwähnt wird, ist auch nach Bossuet eine Hauptaufgabe des Monarchen. Auch unterscheidet er sehr nachdrücklich zwischen dem gottgewollten Absolutismus und einem willkürlichen Despotismus.

Der Unterschied besteht darin, daß der Despot nur an sich denkt und blindlings seinen Neigungen folgt. Dagegen weiß der wahre König, daß er nicht für sich, sondern für die Allgemeinheit geboren ist und für sie zu arbeiten hat. Deshalb trägt seine Regierung einen väterlichen Charakter, sie bindet sich an die Regeln der Vernunft und an die Gesetze; vor allem erkennt sie die persönliche Freiheit und das Eigentum der Untertanen an.

Es läßt sich aber nicht verkennen, daß die Grenze zwischen Absolutismus und Despotismus in der Theorie Bossuets sehr flüchtig ist. Denn die Gesetze, selbst die Grundgesetze haben für den Herrscher keine bindende Gewalt, keine *vis coactiva*, sie besitzen nur die *vis directiva*, sie geben ihm gewisse Richtlinien, die er einhalten mag oder nicht. Gegen einen Fürsten, der sich nicht von ihnen leiten läßt, weiß Bossuet keinen Rat. Er kennt weder eine Instanz im Staat, die vom Fürsten die Einhaltung der Gesetze erzwingen könnte, noch gar ein Recht des Widerstandes. Selbst dem schlechten Herrscher gegenüber gilt die Pflicht des Gehorsams unbedingt.

Eine einzige Ausnahme von dieser Regel muß Bossuet allerdings zugeben, für den Fall nämlich, daß ein Befehl des irdischen Herrschers gegen ein göttliches Gebot verstößt. Da kommt, während sonst der Höfling spricht, der Theologe zu Wort und verweist auf den Satz der Schrift: Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen. Aber nicht einmal hier verleugnet Bossuet, daß er Hofprediger war und zu den vornehmsten Verfechtern der gallikanischen Freiheiten, der Unabhängigkeit des weltlichen Staates gegenüber der universalen Kirche gehörte. Von einem Recht des Papstes oder der Kirche, sich gegen die staatlichen Übergriffe in die religiöse Sphäre zu wehren, weiß er nichts; das einzige Recht, das er den in ihrem Gewissen bedrängten Seelen gegenüber dem Staat einräumt, sind „*remontrances respectueuses sans mutinerie ni murmure*.“ Die Befehlsgewalt des weltlichen Herrschers bleibt uneingeschränkt; es ist allein dem Gericht Gottes überlassen, einen solchen zur Rechenschaft zu ziehen. Dabei bleibt Bossuet stehen, obwohl er zugibt, daß die Versuchung zum Mißbrauch der Macht groß ist.

Wenn wir aus den Memoiren Ludwigs XIV. und aus der Schrift Bossuets ein Bild des französischen Königtums in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts zu gewinnen versuchen, so müssen wir uns natürlich bewußt bleiben, daß es sich dabei lediglich um Theorie handelt. Bossuet schildert den König, wie er nach Gottes Gebot sein soll. Ebenso können die Memoiren Ludwigs nur dafür Quelle sein, wie Ludwig vor dem Dauphin erscheinen wollte, nicht dafür wie er wirklich war. Und wenn sich bei Bossuet die Grenze zwischen Absolutismus und Despotismus verwischt, so lassen die Memoiren erkennen, daß der monarchische Absolutismus in Frankreich bereits eine Höhe erreicht hatte, über die hinaus eine Steigerung kaum mehr möglich war, bei der vielmehr die Gefahr der Übertreibung bereits nahe lag, ja schon zur Wirklichkeit wurde.

Spuren davon kann man etwa in der Auseinandersetzung Ludwigs über die Frage des sittlichen Verhaltens des Monarchen erblicken. Sie knüpft an das unwürdige Benehmen Alfons VI. von Portugal und die dadurch hervorgerufene Revolution an. So verwerflich auch jede Empörung von Untertanen in den Augen Ludwigs ist, so stellt er doch fest, daß es keinen Freibrief für die Monarchen gebe, ein sittenloses Leben zu führen. Im Gegenteil, „il faut qu'ils soutiennent par leurs propres exemples la religion dont ils veulent être appuyés et qu'ils considèrent que leurs sujets, les voyant plongés dans le vice et le sang, ne peuvent presque rendre à leur personne le respect dû à leur dignité ni les reconnaître pour les vivantes images de celui qui est tout saint aussi bien que tout puissant.“ Daß Ludwig allen Grund hatte, in dieser Hinsicht auch vor der eigenen Tür zu kehren, beweist ein in die endgültige Redaktion nicht aufgenommener Anhang über seine Beziehungen zu Mlle. de Lavallière und über die Anerkennung der Tochter, die sie ihm geboren hatte. Er gibt darin offen zu, daß ein Fürst „devrait toujours être un parfait modèle de vertu“, aber er findet dann doch allerhand Entschuldigungsgründe. Ein solches Verhalten sei zwar nie zu billigen, aber man könne dabei Schädigungen des Staatswohls vermeiden, wenn der Fürst die Zeit, die er einer unerlaubten Liebe widme, nicht den Staatsgeschäften entziehe und wenn er „les tendresses d'amant“ sorgfältig trenne von den „résolutions du souverain.“

Soviel wird hier deutlich: zwischen dem Idealbild des Herrschers von Gottes Gnaden, wie es den Memoiren vorschwebt, und der Wirklichkeit, wie sie in Ludwig gegeben war, bestand schon in der Zeit der Entstehung der Memoiren ein gewaltiger Abstand, und er ist durch die Regierungspraxis der folgenden Jahrzehnte, vor allem

seit dem Tode Colberts, immer größer geworden. Die völlige Unterwerfung aller bisher selbständigen Gewalten unter den Willen des Königs hat dahin geführt, daß Ludwig, mochte er auch den formalen Pflichten seines königlichen Amtes, der unmittelbaren Leitung der Regierungsgeschäfte, bis zuletzt mit aner kennenswerter, sich mit den Jahren noch steigender Gewissenhaftigkeit nachkommen, doch materiell seine ganze Tätigkeit immer ausschließlicher auf seine Person, seinen Ruhm, allenfalls auf die Interessen seiner Dynastie bezog und ihnen die Kräfte des Staates unbedenklich zum Opfer brachte. Wie er den Sitz der Regierung aus dem natürlichen Mittelpunkt des Landes Paris in die künstliche, das höfische und staatliche Leben um die Person des Königs vereinigende Schöpfung von Versailles verlegte, so hat seine Politik ihre leitenden Gedanken allein von seinen persönlichen Wünschen, nicht von den dauernden Bedürfnissen der Krone oder des Staates erhalten. Und in den letzten Monaten seines Lebens sollte er auch noch beweisen, daß es nicht eine bloß versehentliche Auslassung war, wenn er in seinen Memoiren kein Wort über die Grundgesetze Frankreichs gesagt hatte, die für die ältere französische Staatslehre ein wesentlicher Bestandteil der von ihr sog. gemäßigten Monarchie gewesen und die auch noch von Bossuet anerkannt worden waren, daß es vielmehr eine bewußte Leugnung jeder Bindung der monarchischen Vollgewalt war. Aus dieser Überheblichkeit heraus konnte Ludwig in einem Edikt vom Juli 1714 sogar die staatliche Thronfolgeordnung, die bisher als eines der jedem persönlichen Eingriff des Königs entzogenen Grundgesetze gegolten hatte, zugunsten seiner in doppeltem Ehebruch erzeugten illegitimen Söhne umstoßen.

So darf die Formel: „L'Etat c'est moi“ trotz allem, was sich über die Staatstheorie Ludwigs feststellen läßt, doch als zutreffende Charakterisierung der Regierungspraxis Ludwigs XIV. angesehen werden. Auch die Zeitgenossen haben, nachdem sie zunächst die kraftvolle Betätigung der königlichen Gewalt als Überwindung der Unruhen der Frondezeit vorbehaltlos gefeiert hatten, seit den achtziger Jahren gespürt, daß das Ich des Königs sich über den Staat hinwegsetzte. Damals werden die ersten Klagen über die Überspannung der monarchischen Selbstregierung laut. So bekämpften z. B. die anonymen „*Soupirs de la France esclave qui aspire après la liberté*“¹⁾ die Identität

¹⁾ Vgl. vor allem die anonymen „*Soupirs de la France esclave*“ (1689), die früher meist dem Hugenotten Jurieu zugeschrieben wurden, während die neuere Forschung, zuletzt G. Riemann, der Verfasser der „*soupirs de la France esclave*“, 1938, in dem katholischen Oratorianer Levassor den Verfasser sehen will. Über die Oppositionsliteratur im allgemeinen vgl. R. Lureau, *Les doctrines politiques de Jurieu* (Thèse

fizierung von Monarch und Staat, die in Frankreich bereits so weit getrieben sei, daß es geradezu als ein Majestätsverbrechen gelte, in alter Weise von den Bedürfnissen, den Interessen, der Erhaltung des Staates zu sprechen. „Le roi a pris la place de l'Etat; c'est le service du roi, c'est l'intérêt du roi, c'est la conservation des provinces et des biens du roi; enfin le roi est tout et l'Etat n'est plus rien —; on ne connaît plus à la cour de France d'autre intérêt que l'intérêt personnel du roi, c'est l'idole à laquelle on sacrifie les princes, les grands, les maisons, les provinces, les villes, les finances et généralement tout.“

Man könnte gegen diese Opposition vielleicht einwenden, daß sie aus der Verzweiflung über das ihr aufgezwungene Schicksal, aus der hoffnungslosen Stimmung der Emigration heraus allzu schwarz male. Aber der von ihr erhobene Vorwurf der Vernichtung des Staates zugunsten der Launen eines einzelnen Menschen wird bestätigt durch die politische Schriftstellerei Fénelons, der als hoher katholischer Würdenträger und als Erzieher des ältesten Enkels Ludwigs die Zustände ohne Ressentiment aus nächster Nähe hat beobachten können und der im Gegensatz zu der von monarchomachischen Tendenzen berührten hugenottischen Opposition den Boden des Gottesgnadentums in seinen Werken nicht verlassen hat. Auch er bedauert, daß an die Stelle des Staates und der Gesetze der König und sein „bon plaisir“ getreten sei, daß die Person des Königs den Inbegriff des Staates darstelle. Er führt insbesondere die auswärtige Politik Ludwigs zum Beweis an; sie werde durch persönliche, für das Volk gleichgültige Erbansprüche bestimmt und müsse deshalb — so drückt er sich in merkwürdiger Verkennung der tatsächlichen Entwicklung der letzten Jahrhunderte aus — vom König auch nur auf eigene, aus dem Domänenbesitz zu deckende Kosten ohne Heranziehung der Steuerkraft des Volkes geführt werden, wie das angeblich früher, z. B. bei der italienischen Expedition Karls VIII., geschehen sei. Fénelon verwirft die Eroberungspolitik Ludwigs vor allem darum, weil das Volk von ihr keine Vorteile habe; die Erwerbung einer neuen Provinz durch den König mache das Volk in den alten Provinzen nicht glücklicher. Vielmehr führe die hemmungslose, selbst im Frieden unter offener Verhöhnung der anderen Mächte betriebene Vergrößerung Frankreichs, ganz abgesehen von den finanziellen Lasten, die sie nach sich ziehe, zum Zusammenschluß ganz Europas

Bordeaux 1904), F. Puaux, *Les défenseurs de la souveraineté du peuple sous le règne de Louis XIV* (1917), H. Sée, *Les idées politiques en France au 17e siècle* (1923) und G. Tréca, *Les doctrines et les réformes de droit public en réaction contre l'absolutisme de Louis XIV dans l'entourage du duc de Bourgogne* (Paris 1909, auch als Thèse Lille 1909).

gegen den König und bedrohe damit die Sicherheit des Staates. Den besten Beweis für die Richtigkeit dieser Anschauung brachte der spanische Erbfolgekrieg. Nach Fénelons Meinung ging er das französische Volk gar nichts an, wurde von Ludwig vielmehr allein geführt „pour l'intérêt personnel d'un des princes ses petit - fils.“ Gerade darum glaubte Fénelon während der Friedensverhandlungen des Winters 1709/10 von Ludwig den Verzicht auf die spanischen Erbansprüche seines Enkels fordern zu dürfen. Als bloßer Nutznießer des Staates habe der König nicht das Recht, das Schicksal Frankreichs im dynastischen Interesse aufs Spiel zu setzen. Die kritische Lage, in der sich Frankreich damals befand, führte er darauf zurück, daß der Krieg bisher nur die Sache des Königs gewesen sei. „Il faudrait en faire l'affaire véritable de tout le corps de la nation.“ Voraussetzung dafür sei freilich, daß der König dieses „corps de la nation“ wieder in Erscheinung treten lasse, und zwar in der Form einer Notabelnversammlung, da die altherkömmliche Einrichtung der Generalstände nach fast hundertjähriger Pause nicht ohne große Schwierigkeiten wieder ins Leben gerufen werden und nach der langen absolutistischen Regierungsweise zu einem „dangereux excès de liberté“ führen könne.

Diese eben angeführten Stimmen, die keineswegs isoliert stehen, enthalten keine neuen Gedanken. Wie sie in ihrer Zielsetzung, Wiederherstellung der wahren Form des Königtums durch Belebung der mittelalterlichen Formen des Ständetums, reaktionär sind, so bewegt sich auch ihre Beweisführung ganz in den Bahnen der Vergangenheit; Ideen des 16. Jahrhunderts, etwa Hotmans oder des Parlamentspräsidenten de Harley, klingen in der Unterscheidung von König und Staat an. Neu sind sie nur insofern, als seit der Niederwerfung der Fronde diese monarchomachischen Gedanken in Frankreich so gut wie ausgestorben waren, als der persönliche Absolutismus des Königs damals allgemein begrüßt und auch theoretisch gerechtfertigt worden war. Erst die Überspitzung des persönlichen Regiments durch Ludwig hat zur Wiederaufnahme der alten Gedanken eines an das Interesse des Staates gebundenen und durch Institutionen eingeschränkten Königtums geführt. Und es ist bezeichnend, daß nicht erst die großen außenpolitischen Anforderungen der neunziger Jahre oder gar die Rückschläge während des spanischen Erbfolgekriegs die Opposition geweckt haben, sondern daß schon in den achtziger Jahren auf dem Höhepunkt der Macht und Größe Ludwigs die Empfindung aufgekommen ist, daß der König im Begriff sei, sein Selbst an die Stelle des Staates zu setzen.

Irgendeinen Erfolg hat diese Kritik freilich nicht gehabt. In der künstlichen Welt von Versailles, die er nicht mehr verließ, von der Berührung mit dem wirklichen Leben seines Volkes und seinen Nöten abgeschnitten, im persönlichen Umgang auf seine Höflinge und Minister beschränkt, über das, was draußen vorging, nur durch schriftliche Berichte unterrichtet, hat Ludwig XIV. an seinem Regierungssystem und damit auch an dem Grundsatz „L'Etat c'est moi“ tatsächlich bis zum Ende festgehalten. Noch beim Frieden von Utrecht hat er den Anspruch erhoben und durchgesetzt, daß er allein Frankreich vertrete; die von England gewünschte Garantie der Generalstände für die Einhaltung der Erbverzichte, die die dauernde Trennung der französischen und der spanischen Dynastie sichern sollten, hat er mit Erfolg abgelehnt. Von der Unerschütterlichkeit dieses stolzen Selbstbewußtseins ging ein so starker Eindruck aus, daß nicht nur das Frankreich des 18. Jahrhunderts, wenn auch unter wachsender und immer radikaler werdender Opposition, diesem Grundsatz treu blieb, sondern daß er auch für einen großen Teil der deutschen Fürsten des 18. Jahrhunderts maßgebend wurde.

Unter diesen deutschen Fürsten, für die der Staat mit der eigenen Person zusammenfiel, nenne ich an erster Stelle König Friedrich Wilhelm I. von Preußen. Wenn ich vor mehr als 30 Jahren meinen Eindruck von seinem Politischen Testament in dem Satz zusammengefaßt habe: „Schwerlich ist irgendwo die Staatsauffassung, die wir mit dem absoluten Königtum Ludwigs XIV. zu verbinden und mit dem Schlagwort „L'Etat c'est moi“ zu charakterisieren pflegen, schroffer ausgesprochen worden, als in dem Politischen Testament Friedrich Wilhelms I.¹⁾“, so kann ich heute nach gründlichem Studium der Quellen zur Geschichte dieses Königs mein damaliges Urteil nur bestätigen. Gewiß, den Satz „L'Etat c'est moi“ findet man bei Friedrich Wilhelm I. nicht. Aber man findet bei ihm den Begriff des Staates überhaupt nicht. Er kennt wohl „Staatsachen,“ aber sie bedeuten bei ihm nur die Angelegenheiten der auswärtigen Politik. Der „Staat“ als abstrakter Begriff, als die der sterblichen Person des Königs übergeordnete dauernde Gemeinschaft, kommt im Politischen Testament ebensowenig vor wie in andern persönlichen Schriftstücken Friedrich Wilhelms und ist seiner immer und ausschließlich auf das Konkrete gerichteten Denkweise wohl über-

¹⁾ In meinem Aufsatz über „die politischen Testamente der Hohenzollern“ (Forschungen zur brandenburgischen u. preußischen Geschichte, Bd. 25, 1913, S. 345, wieder abgedruckt in meiner Aufsatzsammlung „Volk u. Staat“, 1940, S. 124 mit einem Zusatz über die nichtpolitischen Testamente S. 138f.).

haupt fremd geblieben. Daß es mit dem von Klepper in seinem Roman „Der Vater“ so stark betonten Begriff eines unpersönlichen „Königs von Preußen“, als dessen Diener sich Friedrich Wilhelm gefühlt haben soll, nicht anders steht, habe ich an anderer Stelle hervorgehoben¹⁾. Friedrich Wilhelm ist allein und sehr persönlich der Träger aller Gewalt in seinem Staat gewesen und hat sich als solcher gefühlt. Mehrmals hat er diesem Gefühl mit den Worten Ausdruck verliehen: „Wir sind Herr und König und können tun, was wir wollen.“ Und es ist bekannt, daß dies kein leeres Wort geblieben ist. Wohl hat der König sein Leben lang gearbeitet, und zwar nicht nur für sich, sondern auch für die Zukunft. Aber diese Zukunft hat er nicht im Staat, sondern in der Dynastie gewährleistet gesehen. So sagt er sehr charakteristisch in einer Kabinettsorder von 1727, er habe in den letzten 13 Jahren das Domänenwesen für seinen ältesten Sohn genug verbessert, so spricht das Edikt über die Unveräußerlichkeit der Domänen, dessen Inhalt oft als Verstaatlichung der Domänen bezeichnet wird, vom Staate überhaupt nicht, sondern nur von den Nachfolgern an der Krone und Kur und von einem Familienfideikommiß des Hauses Hohenzollern. Die gleiche Vermischung von staatlichem und persönlich-privatem Besitz findet sich in den Testamenten Friedrich Wilhelms I. recht im Gegensatz zu Friedrich dem Großen, der in seinen Testamenten die von seinem individuellen Belieben unabhängige staatliche Thronfolge von der Erbfolge in das Allodialerbe grundsätzlich unterscheidet. So ist gewiß der preußische Staat zur Zeit Friedrich Wilhelms I. nur in der Person des Königs verkörpert, ja nur durch sie überhaupt vorhanden gewesen.

Aber dieser rein persönlichen Auffassung von den Rechten des Herrschers, die genau wie in Frankreich aus Gottes Ordnung abgeleitet werden, keine irdische Schranke kennen und deshalb der Gefahr des Mißbrauchs zu persönlichen Zwecken ausgesetzt sind, steht als Gegengewicht ein sehr lebendiges Pflicht- und Verantwortungsbewußtsein gegenüber, das auf religiöser Grundlage ruht. Und darum ist zum Unterschied von Frankreich das Wort „L'Etat c'est moi“ für Friedrich Wilhelm I. nicht kennzeichnend geworden.

Gerade darum aber, weil er es mit seinen Pflichten ernst nahm und seine großen Rechte nicht für sich und sein Behagen beanspruchte, sondern in Arbeit für sein Volk umsetzte, erschien Friedrich Wilhelm I. seinen fürstlichen Zeitgenossen als ein unbegreiflicher Sonder-

¹⁾ Vgl. meinen Vortrag „König Friedrich Wilhelm I.“, 1942, S. 6.

ling. Denn die Mehrzahl von ihnen folgte dem französischen Beispiel eines lediglich persönlich bestimmten Absolutismus um so mehr, als in ihren kleinen Territorien ein höheres allgemeineres, also ein staatliches Interesse in der Tat kaum zu entdecken war, Lustre und Splendeur Serenissimi und allenfalls des hochfürstlichen Hauses der einzige Daseinszweck blieb. Von einem von ihnen, Karl Eugen von Württemberg, ist der Ausspruch: „Was Vaterland, das Vaterland bin ich!“ überliefert. Aber auch viele andere deutsche Fürsten des 18. Jahrhunderts haben regiert, als ob dies ihr Grundsatz gewesen sei, und die Verantwortung gegenüber Gott ist für sie kein wirksamerer Hemmschuh gewesen als für Ludwig XIV.

Der letzte, der sich ausdrücklich zu dem Grundsatz „L'Etat c'est moi“ bekannt hat, ist anscheinend Napoleon I. gewesen. Er hat auf St. Helena eines Tages seine Haltung während der Friedensverhandlungen im August 1813 damit verteidigt, „que la patrie, ses destinées, ses doctrines, son avenir tenaient à ma seule personne.“ Und auf den Einwand, man mache ihm gerade diese Beziehung des Staates auf seine Person zum Vorwurf, hat er geantwortet, das sei nicht seine freie Wahl und darum auch nicht sein Fehler gewesen, sondern sei mit Notwendigkeit aus der Überwindung des den Staat zerreißen den Parteienkampfes durch den 18. Brumaire erwachsen. „A compter du jour où, adoptant l'unité, la concentration du pouvoir qui seule pouvait nous sauver, à compter de l'instant où, coordonnant nos doctrines, nos ressources, nos forces, qui nous créaient une nation immense, les destinées de la France ont reposé uniquement sur le caractère, les mesures et la conscience de celui qu'elle avait revêtu de cette dictature accidentelle; à compter de ce jour, la chose publique, L'Etat, ce fut moi!“ Hier ist der Sinn freilich schon etwas verwandelt. Die frivole Gleichsetzung von Ich und Staat, die man aus dem angeblichen Worte Ludwigs XIV. herausgelesen hat, die Unterordnung der allgemeinen Interessen unter die persönlichen Launen des Fürsten, ist hier nicht mehr gemeint. Vielmehr empfindet sich der aus den Stürmen der Revolutionszeit emporgekommene neue Inhaber der Staatsgewalt zugleich als Träger und Einiger aller im Staate lebenden Kräfte. Freilich zeigt das Schicksal Napoleons I., daß auch diese Form des persönlichen Absolutismus der Gefahr unterlag, über den eigenen Neigungen das wahre Interesse des Ganzen zu vergessen.

Demgegenüber hat der aufgeklärte Absolutismus Friedrichs des Großen versucht, in einer rein diesseitig-rational begründeten

¹⁾ Vgl. das Mémorial de Sainte-Hélène par le comte des Las Cases, Bd. VI, 1823. S. 59f.

Pflichtenlehre der Willkür der Fürsten die Grenzen zu ziehen, die im Interesse der Regierten unentbehrlich sind. Ich brauche die Theorie Friedrichs nicht im einzelnen darzulegen; es genügt an den bekannten, dem Wort „l'Etat c'est moi“ diametral entgegenstehenden Satz zu erinnern, daß der Fürst der erste Diener des Staates sei. Vom Staat, der nun nicht mehr Bestandteil der göttlichen Weltordnung, sondern ein aus dem Willen freier Menschen hervorgegangenes Gebilde ist, erhält der Fürst seinen Auftrag, für ihn hat er zu arbeiten, der Staat als das Dauernde gibt seinem Wirken erst Sinn und Bedeutung. Damit erhält der Staat, dem seit den Tagen Machiavells immer etwas von dem ursprünglich eingeschränkten Charakter eines bloßen Machtapparats des Herrschers verblieben war, einen sittlichen Inhalt, wird zur Gemeinschaft, für die zu leben und, wenn es verlangt wird, auch zu sterben Pflicht und Ehre des Einzelnen sein kann. Und so kann sich das Verhältnis des Fürsten zum Staat umkehren. Nicht mehr absorbiert der Fürst den Staat, sondern der Fürst geht mit seiner Person im Staate auf, bringt ihm seine Neigungen und Wünsche zum Opfer. Aus dem Satz: „L'Etat c'est moi“ wird: „Moi c'est l'Etat.“

Diese Formulierung, die G. Cavaignac zur Charakterisierung des Unterschiedes zwischen dem französischen und dem preußischen Absolutismus angewendet hat¹⁾, findet sich freilich in den Schriften Friedrichs des Großen ebensowenig wie eine ausdrückliche Bezugnahme auf das Wort: „L'Etat c'est moi.“ Allenfalls könnte man den an einigen Stellen an die Memoiren Ludwigs XIV. erinnernden *Essai sur les formes du gouvernement* aus dem Jahre 1777 anführen, wo es heißt: „Le souverain représente l'Etat; lui et ses peuples ne forment qu'un corps“²⁾. Wohl aber hat Bismarck sieben Jahre vor dem Erscheinen von Cavaignacs Buch im Jahre 1884 zu Schweinitz gesagt, er habe sich ganz mit dem Staat und dessen Interessen identifiziert; er sage freilich nicht wie Louis XIV.: „L'Etat c'est moi“, sondern: „Moi je suis l'Etat“³⁾.

Der Zusammenhang, in dem diese erst 1927 bekanntgewordene Äußerung Bismarcks gefallen ist, macht ihren Sinn ganz deutlich:

¹⁾ Vgl. G. Cavaignac, *La formation de la Prusse contemporaine*, Bd. I, 1891, S. 47f. Auch W. Sombart, *Der moderne Kapitalismus* (6. Aufl.), Bd. I, 1, S. 334 stellt der Formel „L'Etat c'est moi“ die andere „Moi c'est l'Etat“ gegenüber.

²⁾ *Oeuvres de Frédéric le Grand* Bd. IX, S. 200f.; vgl. dazu E. R. Huber in der *Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft*, Bd. 103, 1943, S. 448.

³⁾ Vgl. die *Denkwürdigkeiten des Botschafters L. v. Schweinitz*, Bd. II, 1927, S. 270; daß dem österreichischen Minister v. Schmerling nachgesagt worden sei, er habe geglaubt, er sei der Staat, wird bei H. v. Srbik, *Deutsche Einheit*, Bd. III, 1942, S. 128 berichtet.

es ist die unbedingte und völlige Hingabe des Staatsmanns an den Staat, den er als sein Werk empfindet, dessen Dienst er sich widmet, es ist der aufs höchste gesteigerte Pflichtgedanke des alten Preußentums. Aber es ist unverkennbar, daß darin auch ein Stück persönlichen Ehrgeizes steckt, genau wie in dem Wort Napoleons, wie Ehrgeiz ja überhaupt aus keinem großen Menschenwerk sich ganz ausschalten läßt. Und immer unterliegt auch die Staatsauffassung des „Moi je suis l'Etat“ der Gefahr, daß der persönliche Ehrgeiz den Staats- und Pflichtgedanken überwuchere²⁾, daß das Ich, statt im Staate aufzugehen, sich an die Stelle des Staates setze und das Volk in außenpolitische Abenteuer hineinziehe. Im Ringen gegen diese Versuchung, wie wir es bei Friedrich dem Großen etwa in seiner wiederholten Beschäftigung mit der problematischen Persönlichkeit Karls XII. von Schweden, bei Bismarck in der Auseinandersetzung mit der Frage des Präventivkriegs erkennen können, bewährt sich die sittliche Größe des wahren Staatsmanns, der die Wünsche und Lockungen des eigenen Herzens der wohlverstandenen Staatsräson zum Opfer bringt, der sein Ich im Staate und seinen dauernden Interessen aufgehen läßt.

Angesichts der Unzulänglichkeit und Unsicherheit der Schranken, die lediglich im subjektiven Bewußtsein, sei es religiös oder philosophisch begründet, bestehen, haben sich Staatstheorie und Staatspraxis bemüht, objektive Schranken gegen monarchische Willkür, gegen Überspannung der Staatsgewalt und ihre Ausnutzung zum persönlichen Vorteil des Herrschers zu errichten. Neben der Lehre von der Gewaltenteilung, der Montesquieu ihre klassische Formulierung gegeben hat, stehen die ständisch-parlamentarischen Institutionen, die seit dem Mittelalter immer wieder als Gegengewichte gegen die Vollgewalt der Monarchen geschaffen worden sind; in bescheidenerem Maße kann auch das Beamtentum als Ansatz zu einer solchen Institution angesehen werden.

Freilich besteht dabei immer die Gefahr, daß das Kind mit dem Bade ausgeschüttet und die unentbehrliche Einheit des staatlichen Willens aufgehoben werde. Und zwar gilt das nicht nur von der Theorie des künstlichen Gleichgewichts der Gewalten, sondern gerade die Praxis sowohl des Ständetums wie des neuzeitlichen Parla-

²⁾ Daß diese Gefahr auch bei Bismarck bestand, darauf deutet W. Roscher, Politik, 3. Aufl., 1908, S. 251, Anm. 2 hin: „Dem L'Etat c'est moi des Herrschers entspricht es durchaus, wenn der Ministrissimus jeden für einen Reichsfeind erklärt, der ihm nicht unbedingt gehorchen will.“

mentarismus hat bewiesen, wie leicht die Einschränkung der Gewalt der Regierung zur Ohnmacht des Staates im Innern wie vor allem nach außen führt.

So zeigt die Verfassungsgeschichte ein ewiges Auf und Ab, vom Ständestaat des späten Mittelalters zum Absolutismus der Neuzeit, von da zum Parlamentarismus des 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts, aus dessen Versagen seit dem ersten Weltkrieg neue, zum Teil freilich kurzlebige diktatorische Formen hervorgegangen sind. In der Regel sind die Übergänge nicht friedlicher Natur gewesen, sondern haben sich in Krisen größten Ausmaßes vollzogen. So kann man wohl bei der Betrachtung dieses Verlaufs zu der resignierten Einsicht des alten Goethe gelangen: „Der Kampf des Alten, Bestehenden, Beharrenden mit Entwicklung, Aus- und Umbildung ist immer derselbe. Aus aller Ordnung entsteht zuletzt Pedanterie; um diese loszuwerden, zerstört man jene, und es geht eine Zeit hin, bis man gewahr wird, daß man wieder Ordnung machen müsse. Klassizismus und Romantizismus, Innungszwang und Gewerbefreiheit, Festhalten und Zersplittern des Grundbodens, es ist immer derselbe Konflikt, der zuletzt wieder einen neuen erzeugt. Der größte Verstand der Regierenden wäre daher, diesen Kampf so zu mäßigen, daß er ohne Untergang der einen Seite sich ins Gleiche stellte; dies ist aber den Menschen nicht gegeben, und Gott scheint es auch nicht zu wollen.“

So resigniert möchte ich freilich den Geschichtsverlauf nicht betrachten. In dem ewigen Auf und Ab, in dem Wechsel der Formen sehe ich nicht eine im Grunde sinnlose Pendelbewegung, die man zur Ruhe bringen sollte, um Kräfte zu sparen, sondern es ist das Leben selbst, das sich darin betätigt, es ist die Spannung, die uns im Innern wie nach außen hin vor der Erstarrung, vor der Kirchhofsruhe bewahrt, die wohl Kräfte beansprucht und verbraucht, aber auch erzeugt und steigert.